

## Dienstvereinbarung für die Festsetzung der gleitenden Arbeitszeit mittels elektronischer Zeiterfassung

Die **Anlage 2** in der Fassung vom 01.12.2007 zur Dienstvereinbarung vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

Unter Bezugnahme auf § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist die Arbeit bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden um eine Ruhepause von mind. 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden um weitere 15 Minuten zu unterbrechen.

Wird die Arbeitszeit nach mehr als 6 Stunden oder mehr als 9 Stunden beendet, erfolgt der automatische Pausenabzug jeweils erst nach einer weiteren Arbeitszeit von 15 Minuten (Karenzzeit).

Diese Regelung tritt am 01.01.2012 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2012.

Hannover, den 24.10.2014

### Medizinische Hochschule Hannover

Das für das Ressort Wirtschaftsführung und  
Administration zuständige Mitglied des Präsidiums  
Im Auftrage

Born

für den Personalrat



S. Brandmaier